OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400956/4/FP**

Datum: **Linz, 16. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde, der A__, gegen das an B__ gerichtete Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19.11.2024, GZ: LINZ/924010001806/24, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

A. zu Recht:

I. Das Straferkenntnis wird wegen Unzuständigkeit der Behörde gemäß § 27 VwGVG aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst folgenden B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

(Machine Translation:
„The Upper Austrian State Administrative Court, through its Judge Mag. Pohl on the occasion of the complaint by A__, against the penalty notice issued by the Mayor of the City of Linz on November 19, 2024, addressed to B__, GZ: LINZ/924010001806/24, for a violation of the Federal Road Toll Act (BStMG)

A. finds:

I. the contested decision is annulled due to the lack of jurisdiction of the authority in accordance with Section 27 VwGVG.

II. An appeal against this decision is inadmissible.

B. and makes the following decision:

I. The complaint is rejected as inadmissible.

II. An appeal against this decision is inadmissible.

Górnoaustriacki Krajowy Sąd Administracyjny za pośrednictwem swojego sędziego Mag. Pohl, w związku ze skargą A__, na decyzję karną burmistrza miasta Linz z dnia 19.11.2024 r., GZ: LINZ/924010001806/24, skierowaną przeciwko B__, za naruszenie federalnej ustawy o opłatach drogowych (BStMG)

A. słusznie:
I. zaskarżona decyzja zostaje unieważniona z powodu braku jurysdykcji organu zgodnie z § 27 VwGVG.

II. Od tej decyzji nie przysługuje odwołanie.

B. i podejmuje następującą uchwałę:
I. Odwołanie zostaje odrzucone jako niedopuszczalne.

II. Od tej decyzji nie przysługuje odwołanie.“]

I.1. Mit Strafverfügung vom 05.03.2024 verhängte die belangte Behörde eine Strafe über B__, den Präsidenten der A__, weil diese als Zulassungsbesitzerin die Nachweisdokumente zur verlangten Euro-Emissionsklasse 6 nicht binnen 28-tägiger Frist bei der ASFINAG eingemeldet hatte.

I.2. Am 20.03.2024 langte bei der belangten Behörde ein E-Mail ein, in welchem die A__ (Bf, applicant) Folgendes mitteilte:

„In response to your letter we kindly inform you that A__ is the legal owner of the vehicle with registration number aaa but, at the time you refer to, the vehicle was used by:

C__
D-Straße

Kind regards,
A__"

I.3. Am 25.03.2024 langte bei der belangten Behörde ein E-Mail der K__ ein, welches folgenden Inhalt aufwies:

„Am 16.06.2023 habe ich mein neu gekauftes Fahrzeug in Kassbohrer in E__, Österreich abgeholt. Nachdem ich die österreichisch-tschechische Grenze überquert hatte, stand ich an der ersten zugänglichen Stelle, um die GO-BOX an die österreichische Mautstelle abzugeben. Nachdem ich dann einen Kilometer auf der tschechischen Seite gefahren war, versuchte ich, das Fahrzeug anzuhalten, um eine Mautstelle in Tschechien zu kaufen. Leider gefiel zu viel Verkehr die Unmöglichkeit, das Fahrzeug sicher anzuhalten. Ich drehte an der Tankstelle um und überquerte die österreichische Grenze im ersten Kreisverkehr, um zum Mautbüro zurückzukehren.

Daher bitte ich Sie, das Strafmaß im Verhältnis zum Ausmaß der begangenen Straftat abzuschaffen oder zu verringern. Bitte beachten Sie, dass der Verstoß unwissentlich begangen wurde und der Fahrer sofort das österreichische Hoheitsgebiet verließ, ohne auch nur die Entfernung von der Grenze bis zur ersten Runde zu überschreiten.

Das ist nicht die Schuld von irgendjemandem, das sind Grenzgebiete, und solche unbewussten Irrtümer sind möglich.

Ich bitte Sie höflichst, meine Anfrage zu beantworten und positiv zu prüfen. Dies ist eine sehr hohe Strafe und steht in keinem Verhältnis zum Ausmaß der Tat."

I.4. In der Folge erließ die belangte Behörde das im Rubrum genannte Straferkenntnis und verhängte neuerlich eine Strafe über B__ und schrieb einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor.

I.5. Die A__ richtete am 04.12.2024, neuerlich, ohne eine handelnde Person offen zu legen, ein E-Mail an die Behörde, das folgenden Anhang enthielt:

„OSWIADCZENIE / STATEMENT

Szanowni Panstwo,
Dear Sirs.

W imieniu Scania Finance Polska Sp. zo.o. osw'adczam, ze wpowyzszej sprawie uzytkownikiem pojazdu o numerze rejestracyjnym aaa, na dzien 2023-06-16 zgodnie z umowa leasingu/najmu 44745 jest nizej wymieniony klient:

Following the request to investigate who is an current user of the truck, registration number aaa, A__ state that as of 2023-06-16, according to lease agreement no 44745 the user of the truck is the following dient:

C__
D-Straße

I.6. Die belangte Behörde legte das Schreiben dem Verwaltungsgericht am 09.12.2024 als Beschwerde zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in der Folge am 27.12.2024 ein Schreiben (maschinenübersetzt in das Englische und das Polnische) mit folgendem Inhalt an die Bf gerichtet:

„[…]

1. Der Bürgermeister der Stadt Linz führt zu obiger Zahl ein Verwaltungsstrafverfahren gegen Herrn B__.
   Diesbezüglich ist am 12.03.2024 eine Strafverfügung ergangen. Auf diese Strafverfügung hat Herr B__ nicht reagiert. Vielmehr haben Sie (A__) ein Schreiben (ohne Unterschrift und ohne Benennung eines Autors) verfasst.

   Daraufhin ist ein Straferkenntnis ergangen.
   Diesbezüglich hat neuerlich nicht Herr B__, sondern wieder die A__ ein Anbringen erstattet.

2. Auftrag zur Vorlage von Vollmachten

   Gemäß § 10 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) haben sich Bevollmächtigte durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Den Akten sind keine Vollmachten angeschlossen.

   Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft (A__) ihrerseits nur durch einen Vertreter agieren kann, der entweder vertretungsbefugtes Organ ist, oder sich seinerseits durch eine Vollmacht ausweisen kann.

3. Beschwerde Mängelbehebungsauftrag

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den angefochtenen Bescheid aufgrund Ihrer Beschwerde im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG (Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren) zu überprüfen.

Gegenstand des Verfahrens ist eine Strafe wegen eines Verstoßes gegen das Bundesstraßenmautgesetz.

Ihr Anbringen wird als „Statement" bezeichnet in welchem auf einen „request to investigate" Bezug genommen wird.
Ihrem Schreiben ist weder zu entnehmen, dass es sich auf das Straferkenntnis vom 19.11.2024 bezieht (Bezeichnung des Bescheides), noch, dass es sich um eine Beschwerde gegen dieses handelt, noch in welchem Umfang (Schuld und Strafe, nur Strafe) oder auf welche Art über die allenfalls angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll (Begehren). Auch sind keine Gründe (Begründung), auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, angeführt, sondern benennen Sie schlicht den Inhaber des KFZ.

Lässt eine Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG vermissen, so hat das Verwaltungsgericht nach § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Dabei ist dem Beschwerdeführer die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Wird der Mangel nicht rechtzeitig behoben, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde nach Ablauf der Frist zurückzuweisen. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt die Beschwerde als ursprünglich richtig eingebracht.

Wird ein schriftliches Anbringen nicht in deutscher Sprache oder in einer zusätzlich zum Deutschen zulässigen Amtssprache abgefasst, so stellt dies einen nach § 13 Abs. 3 AVG verbesserungsfähigen Mangel dar (vgl. VwGH 20.6.2017, Ra 2016/01/0288). (VwGH 02.11.2023, Ra 2022/02/0221)

Es wird Ihnen daher aufgetragen, **binnen zwei Wochen ab Zustellung** dieses Schreibens - **einlangend beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich -** schriftlich die oben angeführten Mängel (Bezeichnung als Beschwerde, Verfassung in deutscher Sprache, Begründung etc.) zu beheben und die berechtigenden Vollmachten vorzulegen aus denen sich ergibt, dass Sie im Zeitpunkt der Verfassung der Anbringen (Einspruch gegen die Strafverfügung, Beschwerde gegen das Straferkenntnis) bereits bevollmächtigt waren.

Sollten Sie auf dieses Schreiben nicht reagieren oder sollte keine gesetzgemäße Verbesserung Ihrer Anbringen erfolgen, müssten die Schriftstücke Ihnen selbst zugerechnet werden und mangels Parteistellung zurückgewiesen werden.
Sie werden darauf hingewiesen, dass im Falle der ursprünglichen mündlichen Vollmachtserteilung diesbezüglich eine nachträgliche Beurkundung erfolgen kann, mit der

das Bestehen einer Vollmacht zur Erhebung des Einspruchs gegen die Strafverfügung und der Beschwerde gegen das Straferkenntnis bestätigt wird.
[…]"

II.2. Am 09.01.2025 langte bei Gericht ein E-Mail von F__ (G__ | H__ | A__) bei Gericht ein, welches folgenden Inhalt aufwies:

„[…] wir haben ein weiteres Schreiben bezüglich eines Gesetzesverstoßes in Österreich erhalten, der den Lkw mit dem Kennzeichen aaa betrifft (Ihr Aktenzeichen: LINZ/924010001806/24). Das Schreiben war an Herrn B__ adressiert, den Präsidenten von A__ (nachfolgend „SFP" genannt).
Hiermit möchten wir klarstellen, dass SFP eine Leasinggesellschaft und Eigentümer des oben genannten Lkws ist. Das betreffende Fahrzeug wurde an einen Kunden, Herrn I__, C__, verleast. Diese Information haben wir Ihnen bereits zuvor mitgeteilt. Bitte beachten Sie, dass Herr B__ in diesem Fall nicht die verantwortliche Person ist.
Alle negativen Folgen, wie z. B. Geldbußen oder andere mit der Nutzung des Fahrzeugs verbundene Kosten, sollten dem Kunden oder dem Fahrer auferlegt werden.
Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie höflich, alle Zahlungsaufforderungen oder Korrespondenz direkt an den Leasingnehmer, Herrn I__, zu richten.
Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. […]"
[Originalformatierung nicht übernommen]

II.3. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt.
Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schon aus der Aktenlage.
Insbesondere ergibt sich, dass im behördlichen Verfahren kein wirksamer Einspruch gegen die Strafverfügung erstattet wurde und, dass die Beschwerde aufgrund der mangelnden Parteistellung der Bf zurückzuweisen ist und die Akten im Übrigen erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem auch Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 47 GRC nicht entgegen steht weil Fragen der Prozesslegitimation keine Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen betrifft, entfällt eine öffentliche mündlichen Verhandlung (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG). Die Bf hat eine solche auch nicht beantragt.

II.4. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat mit Strafverfügung vom 05.03.2024 eine Strafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 9 Stunden) über B__ verhängt. Dagegen wurden die unter Punkt 1.2. und 1.3. beschriebenen Rechtsmittel eingebracht.
A__ verfügte nicht über eine Vollmacht zur Einspruchserhebung. C__ hat für sich selbst Einspruch erhoben.

In der Folge hat die Behörde das Straferkenntnis vom 19.11.2024, GZ: LINZ/924010001806/24, erlassen und neuerlich eine Strafe im Ausmaß von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 9 Stunden) zuzüglich Kosten verhängt.

A__ (Bf) hat dagegen das unter Punkt I.5. dargestellte Anbringen erstattet.

Sie wurde mit dem unter Punkt II.1. dargestellten Schreiben zur Verbesserung und zur Vorlage einer Vollmacht aufgefordert.
Die Beschwerde wurde weder im Sinne des gerichtlichen Auftrages verbessert, noch hat die Bf eine Vollmacht vorgelegt, sondern neuerlich lediglich mitgeteilt, dass das KFZ verleast sei (Punkt II.2.).

II.5. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den genannten Dokumenten.

III. Rechtsgrundlagen

a) Die maßgeblichen Bestimmungen des AVG und des VStG lauten:

§ 8 AVG (BGBl. Nr. 51/1991) lautet:

Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

§ 10 Abs 1 und 2 AVG lauten:

Vertreter

§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.
(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.

§ 49 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

b) Art. 132 B-VG (BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013) lautet:

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 oder in Rechtssachen, in denen dem Bescheid eines Landesschulrates ein kollegialer Beschluss zugrunde liegt.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.
(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.
(4) Gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4 kann der Landesschulrat aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums Beschwerde erheben.
(5) Wer in anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen und in den Fällen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze.
(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

c) Die hier maßgeblichen Bestimmungen des VwGVG lauten:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) Gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.
(2) Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.
(3) Ist der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden, kann die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
2. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,
3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung,
4. in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, von dieser Kenntnis erlangt hat, und
5. in den Fällen des Art. 132 Abs. 5 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Belangte Behörde ist

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist,
3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat,
4. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG jene Behörde, deren Organ die Weisung erteilt hat, und
5. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG jene Behörde, die das Verhalten gesetzt hat.

(3) Soweit bei Beschwerden gegen Bescheide gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Erklärung über den Umfang der Anfechtung.

(4) Bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG tritt an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat.

(5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 abgelaufen ist."

Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zur Aufhebung des ggst. Straferkenntnisses von Amtswegen:

IV.1.1. „Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens sind kraft ausdrücklicher Bestimmungen des VStG 1991 der Beschuldigte (vgl. § 32 Abs. 1 VStG), der Privatankläger (vgl. § 56 Abs. 2 VStG) und der Privatbeteiligte (vgl. § 57 Abs. 1 VStG). Des weiteren ergibt sich aus § 17 VStG eine Parteistellung des vom Beschuldigten verschiedenen Eigentümers

eines vom Verfall bedrohten Gegenstandes (vgl. das zu den im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen des VStG 1950 ergangene hg. Erkenntnis vom 14. Jänner 1983, Zl. 82/02/0237)." (VwGH 27.04.2017, Ro 2015/07/0002)

Im vorliegenden Fall haben die Bf und die C__ während der Einspruchsfrist Anbringen eingebracht, die sich gegen die Strafverfügung vom 05.03.2024 zu richten scheinen. Beide gehören nicht zum genannten Personenkreis. Sie waren nicht Adressat der Strafverfügung.

Adressat der ggst. Strafverfügung als Beschuldigter ist B__, also nicht die Bf.
[The addressee of the penal order dated March 5, 2024 as the accused is B__, not the applicant.

Adresat ggst. Zgodnie z postanowieniem karnym z dnia 05.03.2024 r. oskarżonym jest B__, a nie wnioskodawca.]

Die Bf und C__ haben daher im Verwaltungsstrafverfahren, welches sich gegen den Beschuldigten des Verwaltungsstrafverfahrens richtet, keine Parteistellung.

Während sich aus dem Einspruch von C__ ohnehin zweifelsfrei ergibt, dass diese für sich selbst eingebracht wurde, zumal der Genannte in Bezug auf das Lenken des LKW in Österreich vorbringt, und sich rechtfertigt, könnte das Anbringen der Bf als Einspruch für ihren Präsidenten gedeutet werden.

Mangels Vorliegens einer Vollmacht (siehe Punkt IV.1.2.) ist der Einspruch aber der Bf selbst zuzurechnen. Die Bf ist nach dem Gesagten nicht in der Position, Einspruch gegen eine an eine andere Person gerichtete Strafverfügung zu erheben.

[However, in the absence of a power of attorney (see point IV.1.2.), the appeal is attributable to the applicant (Scania) herself. In view of the above, the applicant is not in a position to lodge an appeal against a penalty order addressed to another person.

Jednakże w przypadku braku pełnomocnictwa (patrz pkt IV.1.2.) sprzeciw można przypisać samej wnioskodawczyni. W świetle powyższego wnioskodawca nie ma możliwości wniesienia sprzeciwu wobec orzeczenia karnego skierowanego przeciwko innej osobie.]

IV.1.2. Keine Vollmacht

Nach § 10 Abs. 1 AVG können sich Beteiligte durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen.

Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Nur bei Einschreiten einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person (z.B. Rechtsanwalt) ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Gemäß Abs. 4 par. cit. kann die Behörde von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Die Bf hat sich nicht durch die erforderliche schriftliche Vollmacht ausgewiesen.

„Gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz AVG hat die Behörde die Behebung etwaiger Mängel der ‚Vollmacht' unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG von Amts wegen zu veranlassen. […]" (VwGH 22.02.2023, Ra 2023/05/0010 ständige Rechtsprechung)

Die Bf wurde vom Gericht gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Verbesserung – unter anderem - durch Vorlage einer Vollmachtsurkunde iSd § 10 Abs 1 AVG aufgefordert.

Diesem verbindlichen gerichtlichen Auftrag ist die Bf nicht nachgekommen.

[The applicant was requested by the court pursuant to Section 13 Paragraph 3 AVG to make improvements - among other things - by submitting a power of attorney within the meaning of Section 10 Paragraph 1 AVG.
The applicant did not comply with this binding court order.

Zgodnie z art. 13 ust. 3 AVG sąd nakazał wnioskodawcy poprawienie sytuacji, m.in. poprzez złożenie pełnomocnictwa w rozumieniu art. § 10 ust. 1 AVG zażądano.
Wnioskodawca nie zastosował się do wiążącego nakazu sądu.]

IV.1.3. Entschiedene Sache

Die Bf, wie auch C__, konnten daher die an B__ gerichtete Strafverfügung mit ihren Einsprüchen nicht außer Kraft setzen. Vielmehr wären diese Einsprüche von der Behörde als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

Die Strafverfügung vom 05.03.2024, GZ: LINZ/924010001806/24, erwuchs demnach in Rechtskraft.

[The applicant, as well as C__, could therefore not override the penalty order addressed to B__ with their objections. J__, these objections should

have been rejected by the authority as inadmissible. The penalty order of March 5, 2024, GZ: LINZ/924010001806/24 therefore became legally binding.
W związku z powyższym skarżący oraz C__ nie mogli uchylić wyroku nakazującego nałożenie kary na B__. Przeciwnie, organ powinien był odrzucić te sprzeciwy jako niedopuszczalne. Postanowienie karne z dnia 5 marca 2024 r., GZ: LINZ/924010001806/24 stało się zatem ostateczne i wiążące.]

„Ist eine Strafverfügung infolge Versäumung der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen, so steht der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in derselben Verwaltungsstrafsache und der Erlassung eines Straferkenntnisses in dieser als Folge der Rechtskraft das Wiederholungsverbot entgegen, welches bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist (Hinweis E vom 9.4.1984, 84/10/0032, VwSlg 11394 A/1984). Erlässt die Behörde dessen ungeachtet in derselben Verwaltungsstrafsache erneut einen Bescheid, so ist dieser mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet (Hinweis E vom 6.7.1990, 87/17/0198; E vom 27.2.1990, 89/08/0200)." (VwGH 22.04.1999; 99/07/0010)

Dies gilt gleichermaßen bei aus anderen Gründen unwirksamen Einsprüchen oder wenn gar kein Rechtsmittel eingebracht wurde.

„Auf dem Boden der tragenden Grundsätze des Verfahrensrechtes und der Rechtssicherheit darf über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen (grundsätzlich) nicht mehr in merito entschieden werden (VwGH 24. März 2015, Ra 2015/09/0011)." (VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0050)

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, handelt es sich bei den in der Strafverfügung und dem Straferkenntnis behandelten Vorwürfen um dieselbe Tat. Der Gegenstand der beiden Bescheide ist derselbe.

Zumal der Bürgermeister der Stadt Linz die Sache demnach bereits mit seiner Strafverfügung erledigend entschieden hat und die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, stand der neuerlichen Entscheidung durch die belangte Behörde mittels Straferkenntnis das Hindernis der „entschiedenen Sache" entgegen und war die belangte Behörde zur neuerlichen Erledigung der gleichen Sache **unzuständig** (vgl. VwGH 25.06.2014, 2012/07/0075).

[As can be seen from the findings, the allegations dealt with in the penalty order and the penalty ruling concern the same offense. The subject matter of both rulings is the same. Particularly since the mayor of the city of Linz has already decided on the matter with his penalty order and the penalty order has become legally binding, the obstacle of the "decided matter" prevented the authority concerned from making a new decision by means

of a penalty ruling and the authority concerned was not competent to deal with the same matter again (cf. VwGH June 25, 2014, 2012/07/0075).

In accordance with the above-mentioned case law and against the background of Section 27 VwGVG, the administrative court must take up this circumstance ex officio, even if no effective appeal has been lodged against the penal decision. The penal decision issued must therefore be annulled by the administrative court.

Jak wynika z ustaleń, zarzuty objęte nakazem karnym i wyrokiem karnym dotyczą tego samego przestępstwa. Przedmiot obu decyzji jest taki sam. Tym bardziej, że burmistrz miasta Linz rozstrzygnął już tę sprawę w swoim postanowieniu karnym, a postanowienie karne stało się prawomocne, nowej decyzji właściwego organu w drodze postanowienia karnego nie udało się podjąć z powodu przeszkody w postaci „rozstrzygniętej sprawy". „a właściwy organ nie był zobowiązany do ponownego rozpatrywania tej samej sprawy (por. VwGH z 25 czerwca 2014 r., 2012/07/0075).

Zgodnie z przytoczonym wyżej orzecznictwem oraz w świetle art. 27 VwGVG okoliczność tę musi zbadać sąd administracyjny z urzędu, nawet jeżeli nie wniesiono skutecznego odwołania od decyzji karnej. W związku z tym wydany wyrok karny musi zostać uchylony przez sąd administracyjny.]

Diesen Umstand hat das Verwaltungsgericht entsprechend der o.a. Judikatur und vor dem Hintergrund des § 27 VwGVG von Amts wegen aufzugreifen, auch wenn keine wirksame Beschwerde gegen das Straferkenntnis eingebracht wurde. Deshalb muss das ergangene Straferkenntnis vom Verwaltungsgericht aufgehoben werden.

IV.2. Zurückweisung der Beschwerde:

IV.2.1. Wie bereits unter Punkt IV.1.2. ausführlich dargelegt, kann die Bf für den Beschuldigten B__ nur Handeln, wenn sie über eine Vollmacht verfügt und diesen Umstand gemäß § 10 AVG durch eine entsprechende Urkunde nachweist.
Wie bereits dargelegt, hat die Bf auf die Aufforderung des Gerichts ein Vollmachtsverhältnis nachzuweisen, nicht reagiert.
Die von der nicht bevollmächtigten Bf stammende Beschwerde ist daher, mangels Bevollmächtigung durch den Beschuldigten, ihr selbst zuzurechnen.

Zumal die Bf keine Parteistellung im Verfahren hat, war ihre Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Sie geht ins Leere.

Vor diesem Hintergrund muss auf den Umstand, dass die Bf zudem eine nicht dem § 9 VwGVG entsprechende und nach ergangenem Mängelbehebungsauftrag nicht gehörig verbesserte Beschwerde eingebracht hat nicht mehr im Detail eingegangen werden.

[IV.2. Rejection of the complaint:

IV.2.1. As already explained in detail under point IV.1.2., the complainant can only act on behalf of the accused B__ if she has a power of attorney and can prove this fact by means of a corresponding document in accordance with Section 10 AVG.
The complainant did not respond to the court's request to prove a power of attorney relationship. The complaint originating from the non-authorized complainant is therefore to be attributed to her, due to the lack of authorization from the accused.
Particularly since the complainant has no party status in the proceedings, her complaint was to be rejected as inadmissible. It is ineffective.

IV.2. Odrzucenie skargi:

IV.2.1. Jak już wspomniano w punkcie IV.1.2. Jak wyjaśniono szczegółowo, osoba składająca skargę może działać w imieniu oskarżonego Y wyłącznie, jeśli posiada pełnomocnictwo i udowodni ten fakt za pomocą odpowiedniego dokumentu zgodnie z art. 10 AVG.
Wnioskodawca nie odpowiedział na wezwanie sądu do przedstawienia dowodu pełnomocnictwa.
W związku z tym skargę wniesioną przez nieuprawnioną wnioskodawczynię należy przypisać jej, wobec braku upoważnienia ze strony oskarżonego.

W szczególności, ponieważ skarżąca nie miała statusu strony w postępowaniu, jej odwołanie musiało zostać odrzucone jako niedopuszczalne. Wchodzi w pustkę.]

IV.2.2. Die Beschwerde ist demgemäß zurückzuweisen.

IV.3. Zusammenfassung:

Aufgrund des Fehlens eines dem Beschuldigten B__ zurechenbaren Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 05.03.2024 ist bereits diese in Rechtskraft erwachsen.

Das Verfahren war damit abgeschlossen. Die belangte Behörde war nicht zuständig eine weitere Entscheidung in dieser Sache zu fällen.

Dieser Umstand war vom Gericht gemäß § 27 VwGVG von Amtswegen aufzugreifen.

Die Beschwerde der Bf war indes mangels Parteistellung zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl